

FACTSHEET: ABRECHNUNG INVESTITIONSPRÄMIE

Bis wann muss eine Abrechnung eingereicht werden?

Bei positiver Förderzusage ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bezahlung und Inbetriebnahme des letzten Wirtschaftsguts eines Investitionsprämienantrags eine Abrechnung vorzunehmen. Dabei ist unter Bezahlung nicht nur die Tilgung von Verbindlichkeiten, sondern auch bereits das Vorliegen eines Finanzierungsvertrages (z.B. Ratenkauf oder Kreditvertrag) gemeint.

Als spätester Zeitpunkt gilt daher theoretisch das Ende des Durchführungszeitraums plus sechs Monate. Bei einem Investitionsvolumen von < EUR 20 Mio. ergibt sich damit der 28.08.2023, bei einem Investitionsvolumen von > EUR 20 Mio. der 28.08.2025 als allerspätester, möglicher Zeitpunkt für das Einreichen der Abrechnung.

Wie kann eine Abrechnung eingereicht werden?

Eine Abrechnung kann ausschließlich in elektronischer Form über den Fördermanager eingereicht werden. Postalische Einreichungen oder per E-Mail sind nicht möglich. Weiters ist nur eine Abrechnung pro Antrag zulässig, Teilabrechnungen sind nicht vorgesehen.

Für eine erleichterte Eingabe ist es möglich die Abrechnung in einer Excel-Datei auszufüllen und über den Fördermanager zu übermitteln. Es darf hierfür jedoch ausschließlich die, vom AWS bereitgestellte Excel Datei, welche im Zuge des Abrechnungsprozesses heruntergeladen werden kann, verwendet werden.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Firmenmäßig unterzeichnetes Abrechnungsformular (steht am Ende des „Abrechnungsmanagers“ zum Download bereit).
- Kopie eines Lichtbildausweises, die auf dem ursprünglichen Antrags- und Abrechnungsformular als Kontaktperson angeführt wurde.
- Wenn der Zuschuss > EUR 12.000,-- beträgt: Zusätzlich die Unterschrift eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters.
- Für die 14%-Förderungen werden zusätzlich Bestätigungen durch das abrechnende Unternehmen oder eines dazu befugten Dritten (zB. Lieferant, Gutachter, etc.) benötigt.

Wie sind die „ersten Maßnahmen“ zu dokumentieren?

Die ersten Maßnahmen müssen im Zeitraum zwischen 01.08.2020 und 31.05.2021 gesetzt werden. Sowohl die Setzung erster Maßnahmen vor als auch nach dieses Zeitraums führen zu einer Aberkennung der Förderbarkeit des Wirtschaftsgutes.

Wir empfehlen daher Belege zu folgenden „ersten Maßnahmen“ aufzuheben:

- Bestellung
- Kaufvertrag
- Lieferung
- Beginn von Leistungen
- Anzahlung
- Zahlung
- Rechnung
- Baubeginn

Planungsleistungen und Finanzierungsgespräche zählen nicht als Setzung von ersten Maßnahmen!

Welche besonderen Merkmale müssen Rechnungen aufweisen?

Grundsätzlich muss für jede genehmigte Investition eine eigene Rechnung vorgelegt werden. Eine Rechnung darf keine nicht förderbaren Bestandteile beinhalten. Weiters müssen 7%-Investitionen von 14%-Investitionen getrennt werden. Ein Wirtschaftsgut kann dementsprechend nur entweder mit 7% oder mit 14% gefördert werden, ein „Mischsatz“ ist nicht zulässig.

Welche Besonderheiten sind bei der Rechnungslegung im Zusammenhang mit einem Generalunternehmer zu beachten?

Wurde für die Erstellung eines Bauwerkes ein Generalunternehmer beauftragt, so sind die einzelnen Baufortschritte in Form von Teilrechnungen für die Abrechnung der Investitionsprämie ausreichend, sofern die abgerechneten Leistungen dem festgelegten Leistungsumfangs des Generalunternehmervertrags nicht entgegenstehen.

Welche Fristen sind im Zusammenhang mit der Investitionsprämie noch einzuhalten?

- Unterlagen betreffend der Investitionsprämie müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.
- Die „Sperrfrist“ beträgt 3 Jahre
 - Innerhalb dieser Sperrfrist darf das Wirtschaftsgut nicht veräußert werden und nur innerhalb einer österreichischen Betriebsstätte verwendet werden.
 - Im Falle von vorzeitigem Ausscheiden durch technisches Gebrechen oder „höhere Gewalt“ muss eine Ersatzinvestition angeschafft werden.

„Fallstricke“ bei der Abrechnung und Weiterbehandlung der Investitionsprämie

- Es liegt **keine separate Rechnung** je Investition vor
 - Die Rechnung darf keine Positionen beinhalten, die nicht Gegenstand der Förderung sind
- **Die Rechnung erfüllt nicht die formellen Voraussetzungen**
 - Es ist anhand der Rechnung keine Aufteilung in einzelne Bestandteile möglich (wichtig: separate Rechnung für 7% und 14% Investitionen!)
 - Sammelrechnungen werden bei der Abrechnung nicht akzeptiert (für jede genehmigte und abgerechnete Investition muss eine separate Rechnung vorgelegt werden)
 - Mehrere Stück derselben Investition können in einer Rechnung angeführt werden
- Es erfolgt **keine gesonderte Aktivierung** im Anlagenverzeichnis
- **Keine gesonderte Beauftragung der einzelnen Gewerke**
 - **Ausnahme Generalunternehmer**
- Die **Fristen** werden nicht eingehalten
 - Siehe „erste Maßnahmen“ bis **31.5.2021**
 - Siehe Durchführungszeitraum bis **28.2.2023**
 - Siehe Abrechnung innerhalb von **6 Monaten**
 - **Siehe Sperrfrist von 3 Jahren**
 - **Siehe Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren**